



Haus- und Benützungsordnung

Der Verein der Schaubergfreunde Eferding gestattet sehr gerne die Benutzung des Areals der Burgruine Schauberg für Veranstaltungen, Feiern und Feste.

Für die Burgruine Schauberg gilt die nachstehende in der Generalversammlung am 28. März 2024 beschlossene Haus- und Benützungsordnung, welche von den Veranstaltern und Besuchern verbindlich einzuhalten ist.

Entgelt:

Für die Benützung im gestatteten Umfang gelten nachstehende Entgeltsätze:

Erhaltungsbeitrag:

Erwachsener	2,00 Euro
Kind	1,00 Euro

bei Aufenthalt über 3 Stunden:

Erwachsener	4,00 Euro
Kind	2,00 Euro

bei Aufenthalt über einen Tag:

Erwachsener	4,00 Euro pro Tag
Kind	2,00 Euro pro Tag

Kautionsbeitrag:

bis zu 10 Personen	100,00 Euro
bis zu 20 Personen	200,00 Euro
bis zu 30 Personen	300,00 Euro
bis zu 40 Personen	400,00 Euro
bis zu 50 Personen	500,00 Euro

Geltungsbereich:

Die Wirksamkeit der Haus- und Benützungsordnung erstreckt sich räumlich auf das gesamte Areal der Burgruine Schauberg, einschließlich aller Anlagen und Einrichtungen sowie sämtlicher Zu- und Abgänge; zeitlich auf den Zeitraum ab Betreten bis zum Verlassen des Areals.

Zutritt und Haftung:

Die Anzahl von Besuchern (Gästen) bei Geburtstags-, Familienfeiern und sonstigen Festen in kleinem Rahmen ist mit max. 50 Personen beschränkt. Unabhängig vom anfallenden Erhaltungsbeitrag dürfen Veranstaltungen mit entgeltlichem Zutritt und kostenpflichtiger Bewirtung der Gäste nicht veranstaltet werden.

Das Betreten des Areals erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden haftet weder der Verein der Schaubergfreunde Eferding, noch die Fürst Starhemberg'sche Familienstiftung als Eigentümerin der Burgruine Schauberg.

Versorgungsfahrten vor Beginn und nach Beendigung von Veranstaltungen unter Benützung der durch ein allgemeines Fahrverbot gekennzeichneten Zufahrt dürfen mit max. 1 Fahrzeug erfolgen. Die Holzbrücke vor dem Inneren Burgtor darf dabei keinesfalls befahren werden! Das Abstellen von PKW's und sonstigen Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen ("Ruinenparkplatz") gestattet. Für nicht ordnungsgemäß abgestellte PKW's und

sonstige Fahrzeuge wird von der hinterlegten Kautions ein Betrag von € 20,00 pro PKW/Fahrzeug einbehalten.

Verhalten:

Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Anordnungen der Ordnungsbehörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes, ist unbedingt Folge zu leisten.

Alle Zu- und Abgänge sowie Rettungswege sind ständig uneingeschränkt freizuhalten. Für den Einzelfall können weitere Anforderungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden.

Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung von Gewalt bereit sind, erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören, verbotene Gegenstände mit sich führen, öffentlich Ärgernis erregen oder gegen Sitte und Anstand verstoßen, sind von der Veranstaltung ohne Angabe weiterer Gründe ausgeschlossen.

Die Mitnahme von Waffen und Gegenständen, die wie Waffen eingesetzt werden können, ist ausnahmslos verboten; ebenso die Mitnahme von mechanisch oder elektrisch betriebenen Lärminstrumenten, Feuerwerkskörpern, sperrigen Gegenständen und Tieren (ausgenommen Blindenführ- und Partnerhunde für Menschen mit Beeinträchtigungen, sonstige Begleit- oder Familienhunde sind an der Leine zu führen).

Zu Zwecken der musikalischen Unterhaltung dürfen nur Anlagen in Betrieb genommen werden, wie sie in Haushalten Verwendung finden und deren Lautsprecher eine Gesamtleistung von 100 Watt nicht überschreiten. Aus Rücksicht auf die Anrainer ist der Einsatz von Verstärkeranlagen nicht gestattet. Für Hör- oder andere Gesundheitsschäden wird keine Haftung übernommen.

Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse sind vollständig vom Areal zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen.

Sonstige Bestimmungen:

Für Lagerfeuer ist ausschließlich die vorhandene Feuerstelle zu benutzen; das erforderliche Brennholz ist selbst zu besorgen.

Im Rahmen der Veranstaltung allenfalls erforderlicher elektrischer Strom kann gegen ein Pauschalentgelt zur Verfügung gestellt werden.

Bei Aufziehen eines Unwetters haben alle Besucher eigenverantwortlich geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Hinweise durch den Veranstalter, durch Rettungsdienste oder die Eigentümerin (Revierleitung Schaumburg) sind unbedingt zu beachten.

Im Zuge der Benützung am Areal entstandene Schäden sind vom Veranstalter unverzüglich und vollständig zu beheben. Der Verein und die Eigentümerin behalten sich vor, Schäden auf Kosten des Veranstalters beheben zu lassen und zur Bedeckung dieser Kosten nicht nur den Kautionsbeitrag zur Gänze einzubehalten, sondern die vollständige Bedeckung der Kosten beim Veranstalter einzufordern. Darüber hinaus hat der Veranstalter für Schäden, die nicht oder nicht zur Gänze behoben werden können, vollständigen Ersatz zu leisten.

Hiermit stimme ich der vorstehenden Haus- und Benützungsordnung zu.

Unterschrift:

